

Kundmachung.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Kaiserstraße zwischen der Westbahnstraße und der Stollgasse und durch die Neubaugasse zwischen der Westbahnstraße und der Lerchenfelderstraße verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Dem Magistrate der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungskreise.